



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN  
SEKTION VII

GZ 31.901/52-VII/13/02

Betrifft: Mindestumstellungszeit für die Vermarktung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft von Geflügel für die Fleischerzeugung

Informierten Verkehrskreisen zufolge kann davon ausgegangen werden, dass eine weitgehende Versorgung mit „Bio“-Mastkücken ab 1.3.2003 gewährleistet ist. Diese sind daher entsprechend ihrer Verfügbarkeit zu verwenden. Bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestellt wurde, bevor es drei Tage alt war, ist die gemäß Anhang I Punkt B Ziffer 2.2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderliche Umstellungszeit von 10 Wochen (70 Tage) jedenfalls einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestschlachtalters ist für ab diesem Zeitpunkt eingestellte Tiere streng zu sanktionieren.

Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Kontrolle und auf das Datum 1.3.2003 wird nahe gelegt, die Erzeuger unter Hinweis auf die ab diesem Zeitpunkt strenge Sanktionierung dahingehend anzuhalten, die Regeln der Verordnung einzuhalten und sich bei nächstmöglicher Verfügbarkeit Bio-Mastkücken zuzulegen.

Als entsprechende Sanktionierung für ein Unterschreiten der Mindestumstellungszeit wird ab diesem Zeitpunkt eine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 9 bzw. 10 Abs. 3 der Verordnung zu treffen sein.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)
2. An die  
Austria Bio Garantie  
Gesellschaft zur  
Kontrolle der Echtheit  
biologischer Produkte GmbH  
Zentrale  
Königsbrunnerstrasse 8  
2202 Enzersfeld
3. Austria Bio Garantie  
Gesellschaft zur  
Kontrolle der Echtheit  
biologischer Produkte GmbH  
Koordination Südost  
Kocheregg 15  
8081 Heiligenkreuz/Waasen
4. BIOS- Biokontrollservice Österreich  
Feyregg 39  
4552 Wartberg
5. Lacon Privatinstitut für  
Qualitätssicherung und  
Zertifizierung ökologisch  
erzeugter Lebensmittel GmbH  
Arnreit 13  
4122 Arnreit
6. GfRS Gesellschaft für  
Ressourcenschutz mbH  
Prinzenstraße 4  
D-37073 Göttingen
7. Salzburger Landwirtschaftliche  
Kontrolle GmbH  
Hubert Schilchegger  
Maria-Cebotari-Straße 3  
5020 Salzburg
8. BIKO Tirol  
Verband Kontrollservice Tirol  
Brixnerstraße 1  
6020 Innsbruck
9. LVA  
Lebensmittelversuchsanstalt  
Blaasstraße 29  
1190 Wien

10. SGS Austria Control-Co GesmbH  
Johannesgasse 14  
1015 Wien

11. Herrn  
O Univ. Prof. Dr. Werner Pfannhauser  
Kreuzgasse 79  
1180 Wien

12. BMLFUW  
zH. Herrn DI Alois Posch  
Abt. II/B/8  
Stubenring 1  
1012 Wien

13. ARGE für Bio-Landbau  
Wickenburggasse 14/9  
1080 Wien

14. Interessengemeinschaft der  
Biokontrollstellen Österreichs  
Maria Cebotaristraße 3  
5020 Salzburg

15. OIG Biolandbau  
Hanriederstraße 8  
4132 Lembach

16. Univ.Prof. Dr. Ludwig Maurer  
Rinnböckstraße 15  
1110 Wien

17. BMWA  
zH. Herrn Ing. Kurt Danzinger  
Sekt. I/12  
Landstr. Hauptstr. 55-57  
1030 Wien

19. August 2002  
Für den Bundesminister:  
KRANNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN  
SEKTION VII

GZ 31.901/52-VII/13/02

Betrifft: Konventioneller Tierzukauf

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wie folgt mit:

Die Umstellungsfristen für tierische Erzeugnisse, welche als Erzeugnisse aus biologischen Anbau vermarktet werden sollen, sind in Anhang I Punkt B Ziffer 2.2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt.

Es hat sich gezeigt, dass es immer wieder Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Bestimmung im Falle des Zukaufs konventioneller bzw. zu alter Tiere, insbesondere Kühe, gibt. Um den Anforderungen an die Umstellung auf einheitliche Weise gerecht zu werden ist ab 1.1.2003 folgende Vorgangsweise zu beachten:

Ab diesem Zeitpunkt hat der Tierzukauf der in Rede stehenden Verordnung zu entsprechen und ist deren Nichteinhaltung einheitlich zu sanktionieren.

Für den Fall, dass der Tierzukauf nicht entspricht, sind diese Tiere und deren Erzeugnisse nur konventionell vermarktbare. Als Sanktion ist für die konventionelle Vermarktung eine Frist zu setzen und eine Nachkontrolle der Sanktionierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist diese Sanktion an die zuständige Behörde zu melden.

Im Wiederholungsfall ist als Sanktion eine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 9 lit. b bzw. 10 Abs. 3 der Verordnung auszusprechen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)

2. An die  
Austria Bio Garantie  
Gesellschaft zur  
Kontrolle der Echtheit  
biologischer Produkte GmbH  
Zentrale  
Königsbrunnerstrasse 8  
2202 Enzersfeld
3. Austria Bio Garantie  
Gesellschaft zur  
Kontrolle der Echtheit  
biologischer Produkte GmbH  
Koordination Südost  
Kocheregg 15  
8081 Heiligenkreuz/Waasen
4. BIOS- Biokontrollservice Österreich  
Feyregg 39  
4552 Wartberg
5. Lacon Privatinstitut für  
Qualitätssicherung und  
Zertifizierung ökologisch  
erzeugter Lebensmittel GmbH  
Arnreit 13  
4122 Arnreit
6. GfRS Gesellschaft für  
Ressourcenschutz mbH  
Prinzenstraße 4  
D-37073 Göttingen
7. Salzburger Landwirtschaftliche  
Kontrolle GmbH  
Hubert Schilchegger  
Maria-Cebotari-Straße 3  
5020 Salzburg
8. BIKO Tirol  
Verband Kontrollservice Tirol  
Brixnerstraße 1  
6020 Innsbruck
9. LVA  
Lebensmittelversuchsanstalt  
Blaasstraße 29  
1190 Wien

10. SGS Austria Controll-Co GesmbH  
Johannesgasse 14  
1015 Wien
11. Herr  
O Univ. Prof. Dr. Werner Pfannhauser  
Kreuzgasse 79  
1180 Wien
12. BMLFUW  
zH. Herrn DI Alois Posch  
Abt. II/B/8  
Stubenring 1  
1012 Wien
13. ARGE für Bio-Landbau  
Wickenburggasse 14/9  
1080 Wien
14. Interessengemeinschaft der  
Biokontrollstellen Österreichs  
Maria Cebotaristraße 3  
5020 Salzburg
15. OIG Biolandbau  
Hanriederstraße 8  
4132 Lembach
16. Univ.Prof. Dr. Ludwig Maurer  
Rinnböckstraße 15  
1110 Wien
17. BMWA  
zH. Herrn Ing. Kurt Danzinger  
Sekt. I/12  
Landstr. Hauptstr. 55-57  
1030 Wien

19. August 2002  
Für den Bundesminister:  
KRANNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: